

## **Satzung**

### **über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Vohenstrauß (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)**

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetze vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525), vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetze vom 11.11.1974 (GVBl. S. 609), vom 28.04.1978 (GVBl. S. 172) sowie des § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Grundsätzliches**

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung). Die Nummerierung der Grundstücke und Baulichkeiten erfolgt in der Regel nach Straßen vom Stadt- bzw. Ortsinnern her so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. In Gemeindeteilen, in denen eine Namensgebung für Ortsstraßen nicht notwendig ist, sind die Grundstücke und Baulichkeiten fortlaufend zu nummerieren.

### **§ 2 Erteilung der Hausnummern**

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Die Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
4. Abweichungen von Absatz 3 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
5. Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
6. Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
7. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Hausnummernschilder.

### **§ 3**

#### **Umnummerierung und Einziehung von Hausnummern**

Die Stadt kann die Umnummerierung der Gebäude vornehmen und Hausnummern einziehen.

### **§ 4**

#### **Ausführung der Hausnummernschilder**

1. Für die Hausnummerierung sind reflektierende, rechteckige Schilder – Grund weiß – Schrift schwarz – (20 cm breit, 16,5 cm hoch) zu verwenden.

Die Schilder enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer (arabische Zahlen 8 cm hoch, im Grundstrich 1,2 cm stark), darunter einen Strich in schwarz, darunter den Straßennamen (Großbuchstaben 2,5 cm, Kleinbuchstaben 1,7 cm hoch).

Die Hausnummernschilder sind mit einem 0,5 cm breiten schwarzen Rand versehen.

Dies gilt nicht für Hausnummernschilder, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden.

2. Die Stadt Vohenstrauß kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird oder dies zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

In diesem Falle haben die betreffenden Eigentümer oder Bauherren diese besonders zugelassenen Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Vor allem gilt dies für etwaige Kosten der Installation und den Betrieb von beleuchteten Hausnummernschildern.

### **§ 5**

#### **Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamens-, Hausnummern- und Hinweisschilder**

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Stadt.
2. Die Beschaffung, Anbringung und Erneuerung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt. Die Kosten hierfür haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.
3. Das Hausnummernschild ist vom Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu unterhalten und zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
4. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, rankende Pflanzen, Vorbauten oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf eigene Kosten zu beseitigen.
5. Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

6. Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Hinsichtlich der Beschaffenheit gilt § 4 sinngemäß. Zur Kostentragung der Beschaffung, Anbringung und Erneuerung der Hinweisschilder sind diejenigen verpflichtet, in deren Interesse die Hinweisschilder angebracht werden.

## **§ 6 Duldungspflicht**

1. Die Eigentümer (Erbbauberechtigten) von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude – auch auf solche auf benachbarten Grundstücken – oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

## **§ 7**

Auf Umnummerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Mai 1980 in Kraft.